

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Mai 2021 folgende Themen behandelt:

1. Aufstellungs- und Offenlagebeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „1. Änderung Bebauungsplan Rathausgärten“

Der Gemeinderat beschloss die Aufstellung der 1. Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes „1. Änderung Bebauungsplan Rathausgärten“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Der zwischen den Anwesen Bergstraße 4 und 6 geplante öffentliche Gehweg soll durch ein Gehrecht für die Öffentlichkeit ersetzt und so die Möglichkeit geschaffen werden, dass in diesem Bereich eine Hofzufahrt möglich wird und das Gehrecht oberhalb überbaut werden kann.

Außerdem sollen Baulinie in Baugrenzen umgewandelt werden. Dadurch soll mehr Flexibilität in der Bebauung und der Ausnutzung der Flächen erreicht werden. Alle anderen Festsetzungen, so auch Art und Maß der Nutzung bleiben unverändert bestehen. Die Kosten der Änderung werden von den Antragstellern getragen.

Der Gemeinderat billigte mehrheitlich die vorgelegten Unterlagen des Bebauungsplanentwurfs 1. Änderung des Bebauungsplans „1. Änderung Bebauungsplan Rathausgärten“ bestehend aus Satzung, Planzeichnung, Ergänzung der Bebauungsvorschriften und beschloss die Durchführung der einmonatigen Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage).

2. Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gemeindekindergartens

Im Frühjahr 2021 konnten die neuen Räumlichkeiten der Erweiterung des Gemeindekindergartens „Pustebume“ nach einer zweijährigen Planungs- und Bauphase bezogen werden. Im Altbau sind nach dem Umzug der Gruppen des Kindergartens die notwendigen Anpassungsarbeiten für die Zwischennutzung durch die Kinderkrippe angelaufen. Eigentlich hatte die Verwaltung mit der Abrechnung der Mehrzahl der Handwerkerrechnungen noch im Jahr 2020 gerechnet, was aber leider nicht der Fall war. Im Haushaltsjahr 2020 waren für den Neubau und die Außenanlage insgesamt Mittel in Höhe von 2.450.000 € eingestellt. Die Ausgaben beliefen sich auf ca. 2.020.000 €. Somit wurden im Jahr 2020 eingeplante Mittel in Höhe von 430.000 € nicht ausgegeben. Diese fallen nun im Jahr 2021 an, waren aber im Haushaltsjahr 2020 eingeplant.

Insgesamt fielen seit 2019 bis heute im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gemeindekindergartens Kosten in Höhe von 3.200.000 Euro an. Mit den noch ausstehenden Rechnungen von ca. 350.000 (mit Altbau und Außenanlage) liegen wir dann bei insgesamt ca. 3.550.000 €.

Nach den Sommerferien soll mit den Sanierungsarbeiten der Kinderkrippe begonnen werden, die sich dann im nächsten Jahr fortsetzen. Die für die Kinderkrippe zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 1.000.000 € werden aufgrund des späteren Baubeginns im Jahr 2021 nur zu einem geringen Anteil benötigt.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig den überplanmäßigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Erweiterung des Kindergartens für den Bereich Neubau mit 465.000 €, für den Altbau mit 78.000 € und den Außenbereich mit 70.000 € zu.

Die Ausgaben sind durch Mittelverschiebungen bei der Sanierung der Kinderkrippe zu decken.

3. Gebührenermäßigung für die Verlässliche Grundschule (VGS) und das Ganztagesangebot (GTA) an der WAL-Schule für April und Mai 2021

Im April fand in der Woche nach den Osterferien nur Notbetreuung statt. Ab dem 19.4.21 begann der **14-tägige Wechselunterricht**. Schüler, die nicht in der Notbetreuung angemeldet waren, konnten im April das Angebot der VGS und des GTA nur eine Woche in Anspruch nehmen. Im Monat Mai können Schüler, die nicht in der Notbetreuung angemeldet sind, aufgrund des Wechselunterrichts das Angebot nur zwei Wochen in Anspruch nehmen.

Deshalb beantragten Eltern auch in den Monaten April und Mai eine Gebührenermäßigung.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Gebühren der Verlässlichen Grundschule und des Ganztagesangebotes an der WAL-Schule für Schüler*Innen, die nicht in der Notbetreuung angemeldet sind, im Monat April 2021 auf $\frac{1}{4}$ und im Monat Mai 2021 auf $\frac{1}{2}$ zu ermäßigen. Für Schüler, die für den ganzen Monat abgemeldet wurden, wird keine Gebühr erhoben. Zu viel bezahlte Gebühren werden erstattet. Durch die Ermäßigung der Gebühren für die Monate April und Mai 2021 für alle Eltern, die die Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen, entsteht der Gemeinde ein geschätzter Verlust zwischen rund 3.000 € und 3.500 €.

4. Neue Benutzungsordnung Komm.ONE;

Überleitung bestehende Regelwerke, vertragliche und sonstige rechtliche Beziehungen – Vertragsmigration

Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlich ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg.

Aus dieser Fusion heraus wurde nun eine Produkt- und Entgeltharmonisierung durchgeführt. Alle Mitglieder zahlen künftig für gleiche Produkte und Leistungen gleiche Entgelte. Zum Zweck der Vereinheitlichung hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE aufgrund seiner Ermächtigung im ADV-Zusammenarbeitsgesetz in seiner Sitzung am 23.12.2020 (Umlaufverfahren) eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen.

Der Gemeinderat nahm den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmte der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen einstimmig zu.

Der Gemeinderat ermächtigte und beauftragte den Bürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziffer 1 zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.